

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kummer (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Mögliche Verstöße gegen die Auflagen der Waldbewirtschaftung im Possen

Die **Kleine Anfrage 2060** vom 27. März 2017 hat folgenden Wortlaut:

Zum Kolloquium "Nutzungsfreie Wälder in Thüringen" am 14. März 2017 in der Fachhochschule Erfurt wurde von einem Vertreter der Bürgerinitiative "Pro Kyffhäuserwald" ThüringenForst eine Reihe von Gesetzesverstößen vorgeworfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Verstöße gegen das Thüringer Waldgesetz durch ThüringenForst im Possen wurden seit Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Anzeige gebracht beziehungsweise festgestellt?
2. Welche naturschutzfachlichen Verstöße und welche Verstöße gegen die FFH-Richtlinie wurden zur Anzeige gebracht beziehungsweise festgestellt?
3. Schließt das Vorhandensein von Bärlauch und Märzenbechern in naturnahen Buchenwäldern eine forstliche Bewirtschaftung aus oder ergeben sich daraus Auflagen zur Bewirtschaftung?
4. Hat ThüringenForst die entsprechenden Auflagen eingehalten?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Mai 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Seit Errichtung der Landesforstanstalt wurden keine Verstöße gegen das Thüringer Waldgesetz zur Anzeige gebracht beziehungsweise festgestellt.

Zu 2.:

Es wurden keine Verstöße gegen das Naturschutzrecht beziehungsweise gegen die FFH-Richtlinie zur Anzeige gebracht beziehungsweise festgestellt.

Zu 3.:

Das Vorhandensein von Bärlauch und Märzenbechern in naturnahen Buchenwäldern schließt eine forstliche Bewirtschaftung nicht aus.

Naturschutzrechtliche Bewirtschaftungsvorgaben zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des besonders geschützten Märzenbechers bestehen mangels Erfordernis nicht. Insofern ergeben sich über die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nach § 19 Thüringer Waldgesetz keine Auflagen zur forstlichen Bewirtschaftung.

Zu 4.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

In Vertretung

Dr. Sühl
Staatssekretär